



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	21.10.2005	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 18/04
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Konzernnutzung		

#### **Leitsatz (nicht amtlich):**

Werden Dienstleistungen alsbald nach Inanspruchnahme auf die ausländische Konzern-Muttergesellschaft übertragen, die auch die Patentanmeldungen vornimmt und agieren die Konzerntöchter allgemein und jedenfalls in Bezug auf die erfindungsgemäßen Vorrichtungen und Verfahren arbeitsteilig, so beruht die von dem deutschen Arbeitgeber ausgeübte Tätigkeit der Entwicklung und des Vertriebs erfindungsgemäßer Gegenstände auf einer Benutzungsgestattung im Wege der Rücklizenzierung der Erfindungsrechte der Konzern-Muttergesellschaft. Die Nutzung der Dienstleistung wirkt sich im wirtschaftlichen Ergebnis wie eine Eigennutzung der bei ihr entstandenen Erfindungsrechte aus, weswegen die auf teils eigene Herstellung und die teilweise Veranlassung der Herstellung erfindungsgemäßer Vorrichtungen hin erfolgten konzernweiten entgeltlichen Nutzungen des Arbeitgebers die Grundlage der Erfindervergütung bilden.